



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Bildung, BAföG,  
Integration, Aussiedler,  
2. SED-UnBerG

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Hochschule Magdeburg-Stendal  
Breitscheidstr. 2  
39114 Magdeburg

## Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 08.11.2017

Magdeburg, 01.12.2017

Ihr Zeichen: 08.11.2017

Mein Zeichen:  
207-53502-2017-698

Bearbeitet von: Herr Heutling

Bernd.Heutling@lvwa.sachsen-  
anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2383  
Fax: (0391) 567-2473

Dienstgebäude:  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02  
Fax: (0391) 567-2696  
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Die von

**Hochschule Magdeburg-Stendal**

Reg.-Nr. **825**

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Berufsbegleitender Bachelorstudiengang "Angewandte  
Gesundheitswissenschaften" mit dem Abschluss Bachelor of  
Science (B.Sc)**

Aktenzeichen **207-53502-2017-698**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Frei-  
stellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfrei-  
stellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der der-  
zeit geltenden Fassung anerkannt.

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

**01.01.2018 bis 31.12.2019**

befristet.

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

4. Der Veranstalter

**Hochschule Magdeburg-Stendal**

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

**31.01.2020**

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

#### Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anererkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt.

Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anererkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrags. Gemäß des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür keine Kosten erhoben.

#### Hinweis

Sollte sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heutling